

# SATZUNG

## der Ortsgemeinde Wallmenroth

Über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 27.08.1990

Der Ortsgemeinderat Wallmenroth hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) i. V. mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22. Juli 1988 (GVBl. S. 135) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

### § 1

#### Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Ortsgemeinde Wallmenroth Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff) und dieser Satzung.

### § 2

#### Art und Umfang der Erschließungsanlagen und des Erschließungsaufwandes

##### (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. Für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen einschl. der Standspuren Radwege, Gehwege, Schutz- und Randstreifen) von

- 
- |   |        |
|---|--------|
| a) Wochenendhausgebieten, Campingplatzgebieten  | 7,0 m  |
| b) Kleinsiedlungsgebieten   | 10,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit  | 8,5 m  |
| c) Dorfbetrieben, Reinen Wohngebieten, Allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten |        |

aa) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,8 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m*
bb) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,8 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
cc) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
dd) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6	23,0 m
d) Kerngebieten, Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten im Sinne des § 11 der Bau- nutzungsverordnung	
aa) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0	20,0 m
bb) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
cc) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
dd) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0	27,0 m
e) Industriegebieten	
aa) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
bb) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
cc) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

Erschließt die Erschließungsanlage Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzung, so gilt die größere Breite; für die Geschoßflächenzahl gelten die Regelungen des § 5 Abs. 3 entsprechend.

2. Für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) 5,0 m
3. Für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) 27,0 m
4. Für Parkflächen
  - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 3 sind bis zu einer zusätzlichen Breite von 5,0 m
  - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet sich nach § 5 Abs. 3 ergebenden Geschoßflächen.

## 5. Für Grünanlagen

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 sind bis zu einer zusätzlichen Breite von 4, 0 m
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen nach § 5 Abs. 2.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 gehören insbesondere die Kosten für:

1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen
2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
3. die Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
4. die Rinnen und die Randsteine
5. die Radwege,
6. die Gehwege
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
9. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern und
11. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

(3) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Ortsgemeinde Wallmenroth aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten, die für Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecke dieser Straße hinausgehen.

(5) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 1 angegebenen Höchstmaße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m.

## § 3

### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) mit Ausnahme desjenigen für die Entwässerungseinrichtungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Der Aufwand für die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen wird wie folgt ermittelt:

1. für die Einläufe, Sinkkästen und Zuleitungen bis zur Straßenleitung sind die tatsächlichen Kosten maßgebend,
2. für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen gilt ein Einheitssatz von 5,538 DM/qm entwässerte Fläche.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Ortsgemeinde Wallmenroth kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

#### § 4

##### Anteil der Ortsgemeinde Wallmenroth am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Ortsgemeinde Wallmenroth trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Erhält die Ortsgemeinde Wallmenroth zur Finanzierung des Erschließungsaufwands Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag überschreiten, so erhöht sich der Ortsgemeindeanteil nach Satz 1 um den überschreitenden Betrag.

#### § 5

##### Abrechnungsgebiet, Grundstücksflächen und Geschoßflächen

- (1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (2) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
  1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 30 m.
  2. bei Grundstücken, die ohne an die Erschließungsanlage zu

grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Flächen von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 30 m.

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nummer 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzuzurechnen.

- (3) Die Geschoßfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl. Für die Geschoßflächenzahl sind die Regelungen des Bebauungsplanes maßgebend. Dies gilt auch im Falle der Planungsreife im Sinne des § 33 BauGB.

Im Falle des § 34 BauGB ist die zulässige Geschoßfläche unter Berücksichtigung der in näherer Umgebung vorhandenen Geschoßflächen zu ermitteln. In Industriegebieten ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht für das einzelne Grundstück eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bei Grundstücken, für die anstelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt.

## § 6

### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Ortsgemeinde (§ 4) auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt § 5 Abs. 2. Den Grundstücksflächen nach Satz 1 werden für die Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 40 v. H. der Grundstücksfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (2) Sofern im Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird der Erschließungsaufwand abweichend von Absatz 1 nach den Geschoßflächen verteilt. Für die Ermittlung der Geschoßflächen gilt der § 5 Abs. 3. Den Geschoßflächen werden für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 40 v. H. der Geschoßfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (3) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) und Grundstücke zwischen zwei Erschließungs-

anlagen (durchlaufende Grundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 BauGB vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit der Hälfte zugrunde gelegt.

Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden die Berechnungsdaten nach Absatz 1 oder Absatz 2 durch die Zahl der Erschließungsanlagen geteilt.

Dies gilt nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten; § 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB bleibt unberührt.

## § 7

### Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- |                     |                             |
|---------------------|-----------------------------|
| 1. den Grunderwerb, | 6. die Parkflächen          |
| 2. die Freilegung,  | 7. die Grünanlagen,         |
| 3. die Fahrbahn,    | 8. die Beleuchtungsanlagen, |
| 4. die Radwege,     | 9. die Entwässerungsanlagen |
| 5. die Gehwege      |                             |

gesondert und unabhängig von der vorstehenden Reihenfolge erhoben werden, sobald die jeweilige Maßnahme, deren Aufwand gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Ortsgemeinde Wallmenroth fest.

## § 8

### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze, die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege), Sammelstraßen und Parkflächen sind engültig hergestellt, wenn die Ortsgemeinde Wallmenroth an den erforderlichen Grundstücken Eigentum erworben hat und die Erschließungsanlagen die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. Eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart,

2. Straßenentwässerung und Beleuchtung sowie

3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße

(2) Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart aufweisen, soweit der Ortsgemeinderat Wallmenroth nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Gehwege verzichtet wird und diese in einfacher Form angelegt werden.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt sind.

#### § 8 a

#### Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

#### § 9

#### Beitragsbescheid

(1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitragsbescheid enthält

1. den Namen des Beitragsschuldners,

2. die Bezeichnung des Grundstücks,

3. den zu zahlenden Betrag unter Mitteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 2) des Ortsgemeindeanteils (§ 4) und der Berechnungsgrundlagen (§§ 5 u. 6),

4. die Festsetzungen des Zahlungstermins

5. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und

6. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Der Beitragsbescheid soll ferner den Beitragsschuldner darauf hinweisen, daß er bei der Ortsgemeinde Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung beantragen kann. Ein solcher Antrag soll die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrags

zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

§ 10

Vorausleistungen

- (1) Im Fall des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.
- (2) Für den Bescheid über die Vorausleistung gilt § 9 sinngemäß.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

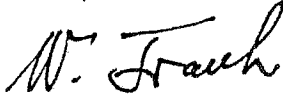
Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1. Die Satzung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 28. Juli 1978 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Wallmenroth, 27.08.1990



Frank  
Ortsbürgermeister



1. Nachtrag vom 06.01.1993

zur Satzung der Ortsgemeinde Wallmenroth über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 27.08.1990

Der Ortsgemeinderat Wallmenroth hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I. S. 2253) zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBI. II S. 285) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 02. Juni (GVBl. S. 143) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 6 ("Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes") erhält in Absatz 3 folgende Fassung:

(3) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) und Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen (durchlaufende Grundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 BauGB vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Abs. 1 oder Abs. 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit der Hälfte zugrunde gelegt. Steht eine Erschließungsanlage nicht voll in der Baulast der Stadt, wird die Vergünstigung für die andere Erschließungsanlage nur hinsichtlich der Teileinrichtung gewährt, für die in beiden Fällen die Stadt die Baulast trägt.

Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden die Berechnungsdaten nach Abs. 1 oder Abs. 2 durch die Zahl der Erschließungsanlagen geteilt; Satz 3 gilt entsprechend.

Dies gilt nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten; § 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB bleibt unberührt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

den 06.01.1993



*W. Frank*  
Ortsbürgermeister

## 2. Nachtrag vom 16.01.2001

zur Satzung der Ortsgemeinde Wallmenroth vom 27.08.1990 über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

Der Ortsgemeinderat Wallmenroth hat in seiner Sitzung am 28.08.2000 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den zurzeit geltenden Fassungen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Der § 3 der Satzung „Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes“ erhält in Abs.1 Nr.2 folgende Fassung:

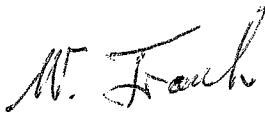
Für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen gilt ein Einheitssatz von 10,28 DM/m<sup>2</sup> entwässerte Fläche. Zukünftige Änderungen bezüglich der Festlegung des Einheitssatzes werden in der Haushaltsatzung geregelt.

### § 2

Dieser 2. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Wallmenroth, den 16.01.2001

-5-658-32-4-FI-



Wolfgang Frank  
Ortsbürgermeister

- gemeinsam ausgeübt werden kann, sind bei dem entsprechenden Antrag die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.
3. Das Meldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer eigenen Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit ihnen in demselben Familienverband (Ehegatten/minderjährige Kinder und Eltern der minderjährigen Kinder) leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Mitglied selbst - kann jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen (§ 32 MG)
  4. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments-, Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten eine einfache Melderegisterauskunft (§ 34 Abs. 1 Satz 1) über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten § 34 Abs. 1 zu widersprechen. Hierauf ist er bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen. § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.
  5. Wird bei einem Auskunftersuchen über eine bestimmte Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, darf die Meldebehörde im Einzelfall eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilen, die über Name und Anschrift hinaus z.B. Angaben über Geburtsdatum, Familienstand o.ä. erhalten kann. Wird eine solche Auskunft erteilt, hat die Meldebehörde den Betroffenen davon im Regelfall zu unterrichten. Jeder Einwohner kann aber verlangen, dass eine derartige erweiterte Melderegisterauskunft unterbleibt, wenn ein berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachgewiesen wird. Die Meldebehörde hat dann eine Abwägung zwischen dem Auskunftsinteresse des Auskunftssuchenden und dem schutzwürdigen Interesse des betroffenen Einwohners am Unterbleiben der Auskunft vorzunehmen (§ 34 Abs. 2 MG).
  6. Gruppenauskunft erteilen. In diesem Fall bittet der Auskunftssuchende (z.B. ein wissenschaftliches Forschungsinstitut) um die Mitteilung einer Vielzahl von Personen, die einer bestimmten Personengruppe angehören (z.B. gleiche Altersgruppe, gleiche Staatsangehörigkeit usw.) Auch hier kann jeder Einwohner verlangen, dass im Rahmen einer Gruppenauskunft keine Informationen über seine Person mitgeteilt werden; soweit ein berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachgewiesen wird (§ 34 Abs. 3 MG).
  7. Der Meldebehörde ist jede Melderegisterauskunft untersagt, wenn dem Einwohner, dessen Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit u.ä. entstehen kann. Soweit bei einzelnen Einwohnern Anhaltspunkte für eine derart schwerwiegende Gefahr vorliegt, bittet die Meldebehörde um eine entsprechende Mitteilung (§ 34 Abs. 5 MG).
- Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragsstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden (§ 34 Abs. 6).

Für Rückfragen und weitere Informationen über die Einrichtung einer Auskunftssperre stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Betzdorfer Bürgerbüro zur Verfügung.

Betzdorf, Dezember 2001  
Verbandsgemeinde Betzdorf

Michael Ließer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der 16. öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Alsdorf

für Freitag, 14.12.2001, um 16.30 Uhr, im Bürgerhaus, Hauptstraße 87, in Alsdorf.

### Tagesordnung:

#### A) Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Ratssitzung vom 25.09.2001  
- Öffentlicher Teil -
2. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
3. Jahresrechnung 2000  
3.1 Bericht der Rechnungsprüfer  
3.2 Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2000 und die Entlastung gem. § 114 GemO
4. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro/Euro-Anpassungssatzung
5. Verzicht auf Steuerveranlagungen unter 2,50 Euro
6. Änderung der Friedhofssatzung
7. Haushaltsplanberatung 2002  
7.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002

- 7.2 Investitionsprogramm für die Jahre 2001 bis 2005
- 7.3 Haushaltssicherungskonzept der Ortsgemeinde Alsdorf; hier: Antrag auf Verzicht zur Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes
8. Verschiedenes
9. Einwohnerfragestunde
- B) Nichtöffentlicher Teil**
10. Niederschrift über die Ratssitzung vom 25.09.2001 - Nichtöffentlicher Teil -
11. Grundstücksangelegenheit

Paul Schwan, Ortsbürgermeister

## Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Grünebach

am Montag, 17.12.2001, um 18.00 Uhr in der Gaststätte "Bürgerstube", Hauptstraße 30 in 57520 Grünebach.

### Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 23.11.2001
2. Beratung und Beschlussfassung zur Satzung der Ortsgemeinde Grünebach über die Erhebung von Friedhofsgebühren
3. Beratung und Beschlussfassung über Gefahrenabwehr  
3.1 Baumpflegemaßnahme von 2 Linden auf dem Friedhof Grünebach  
3.2 Abholzung der Pappeln an der Friedhofstraße
4. Bürgerfragestunde

### Nichtöffentlicher Teil:

5. Grundstücksangelegenheiten
6. Haushaltsvorberatungen für 2002

Siegfried Eicher, Ortsbürgermeister

## Bekanntmachung zur 16. öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Scheuerfeld

am Dienstag, 18.12.2001 um 18.00 Uhr im Gemeindehaus Scheuerfeld, Kirchstraße 4.

### Tagesordnung:

#### A. Öffentlicher Teil:

1. Mitteilung der Verwaltung
2. Jahresrechnung 2000  
2.1 Bericht der Rechnungsprüfer  
2.2 Entlastung gem. § 114 GemO  
- Anlage -
3. Fertigerschließung der Hofwiesenstraße sowie der Straße "Zum Wäldchen"  
- Auftragsvergabe —  
(BA vom 26.11.2001, TOP 8)
4. Festlegung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2002  
- Vorlagebericht -
5. Satzung der Ortsgemeinde Scheuerfeld zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes  
(BA vom 26.11.2001 TOP 5)
6. "Versicherung der gemeindeeigenen Häuser"  
(Antrag der FWG)
7. Anfragen
8. Einwohnerfragestunde

#### B. Nichtöffentlicher Teil

9. Grundstücksangelegenheiten

Klaus Arndt, Ortsbürgermeister

## Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO

### (EURO-Anpassungs-Satzung)

in der Ortsgemeinde Wallmenroth vom 05.12.2001

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Wallmenroth hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

#### Artikel 1

##### Hauptsatzung

Die Hauptsatzung (Neufassung) der Ortsgemeinde Wallmenroth vom 18. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

#### 1. - § 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird:

Die Angabe "20.000,00 DM" durch die Angabe "10.000,00 EUR" ersetzt.

#### 2. - § 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Bürgermeister

wird wie folgt geändert:

2.1 In Ziffer 1. wird die Angabe "3.000,00 DM" durch die Angabe "1.500,00 EUR" ersetzt.

2.2 In Ziffer 2. wird die Angabe "5.000,00 DM" durch die Angabe "2.500,00 EUR" ersetzt.

2.3 In Ziffer 5. wird die Angabe "10.000,00 DM" und die Angabe "200,00 DM" durch die Angabe "5.000,00 EUR" und die Angabe "100,00 EUR" ersetzt.

### 3. - § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse

wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird:

Die Angabe "25,00 DM" durch die Angabe "12,78 EUR" ersetzt.

### Artikel 2

#### Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Wallmenroth vom 23.05.1991 wird wie folgt geändert:

#### § 12 Geldbuße und Zwangsmittel

wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird:

Die Angabe "10.000,00 DM" durch die Angabe "5.100,00 EUR" ersetzt.

### Artikel 3

#### Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

Die Satzung der Ortsgemeinde Wallmenroth über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 27.08.1990 in der Fassung vom 16.01.2001 wird wie folgt geändert:

#### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird:

In Nummer 2. die Angabe "10,28 DM/qm" durch die Angabe "5,26 EUR/qm" ersetzt.

### Artikel 4

#### Satzung über die Erhebung von Hundesteuer

Die Satzung der Ortsgemeinde Wallmenroth über die Erhebung von Hundesteuer vom 22.12.1987 in der Fassung vom 13.06.1997 wird wie folgt geändert:

#### § 8 Steuersatz

wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird:

Die Angabe "96,00 DM" durch die Angabe "49,08 EUR" ersetzt.

### Artikel 5

#### Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Wallmenroth vom 28. September 1998 wird wie folgt geändert:

#### § 31 Ordnungswidrigkeiten

wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird:

Die Angabe "2.000,00 DM" durch die Angabe "1.000,00 EUR" ersetzt.

### Artikel 6

#### Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Satzung der Ortsgemeinde Wallmenroth über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28. September 1998 wird wie folgt geändert:

#### 1. - § 2 Erwerb von Nutzungsrechten

wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 wird:

1.1.1 In Buchstabe a) die Angabe "300,00 DM" und die Angabe "400,00 DM" durch die Angabe "153,39 EUR" und die Angabe "204,52 EUR" ersetzt.

1.1.2 In Buchstabe b) die Angabe "900,00 DM" und die Angabe "400,00 DM" durch die Angabe "460,16 EUR" und die Angabe "204,52 EUR" ersetzt.

1.1.3 In Buchstabe c) die Angabe "400,00 DM" durch die Angabe "204,52 EUR" ersetzt.

1.2 In Absatz 3 wird:

Die Angabe "300,00 DM" durch die Angabe "153,39 EUR" ersetzt.

#### 2. - § 3 Ausheben und Schließen von Gräber

wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 wird:

2.1.1 In Buchstabe a) die Angabe "400,00 DM" durch die Angabe "204,52 EUR" ersetzt.

2.1.2 In Buchstabe b) die Angabe "600,00 DM" durch die Angabe "206,78 EUR" ersetzt.

2.1.3 In Buchstabe c) die Angabe "300,00 DM" durch die Angabe "153,39 EUR" ersetzt.

2.2 In Absatz 3 wird:

Die Angabe "90,00 DM" durch die Angabe "46,02 EUR" ersetzt.

#### 3. - ... § 4 Lieferung und Verlegung von Einfriedungsplatten für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

wird wie folgt geändert:

3.1 In Buchstabe a) wird die Angabe "1.000,00 DM" durch die Angabe "511,29 EUR" ersetzt.

3.2 In Buchstabe b) wird die Angabe "1.700,00 DM" durch die Angabe "869,20 EUR" ersetzt.

3.2 In Buchstabe c) wird die Angabe "700,00 DM" durch die Angabe "357,90 EUR" ersetzt.

#### 4. - § 5 Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen

wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 1 wird:

4.1.1. In Buchstabe a) die Angabe "800,00 DM" durch die Angabe "409,03 EUR" ersetzt.

4.1.2. In Buchstabe b) die Angabe "1.200,00 DM" durch die Angabe "613,55 EUR" ersetzt.

4.1.3. in Buchstabe c) die Angabe "600,00 DM" durch die Angabe "306,78 EUR" ersetzt.

#### 5. - § 6 Benutzung der Leichenhalle

wird wie folgt geändert:

Die Angabe "100,00 DM" wird durch die Angabe "51,13 EUR" ersetzt.

#### 6. - § 7 Verwaltungs- und sonstige Gebühren

wird wie folgt geändert:

6.1 In Absatz 1 wird:

6.1.1 In Buchstabe a) die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,56 EUR" ersetzt.

6.1.2 In Buchstabe b) die Angabe "50,00 DM" durch die Angabe "25,56 EUR" ersetzt.

6.2 In Absatz 2 wird:

6.2.1. In Buchstabe a) die Angabe "10,00 DM" durch die Angabe "5,11 EUR" ersetzt.

6.2.2. In Buchstabe b) die Angabe "20,00 DM" durch die Angabe "10,23 EUR" ersetzt.

### Artikel 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in kraft.

Wallmenroth, 05.12.2001 Wolfgang Frank, Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung der o.g. Ziff. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Michael Lieber, Bürgermeister



#### IMPRESSUM:

Die Heimat- und Bürgerzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie der Zweckverbände nach § 27 der Gemeindeordnung für Rhld.-Pfalz (GemO) vom 31. Jan. 1994 - GVBl. S. 153 ff. - und den Bestimmungen der Hauptsatzungen in den jeweils geltenden Fassungen, erscheint wöchentlich.

Herausgeber, Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 56195 Höhr-Grenzhausen, Postf. 1451 (PLZ 56203 Rheinstr. 41). Tel.: 0 26 24 / 911 - 0. Fax: 0 26 24 / 911-195. Internet-Adresse: [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

**ANZEIGEN-eMail:** [anzeigen@wittich-hoehr.de](mailto:anzeigen@wittich-hoehr.de)

**Redaktions-eMail:** [betzdorf@wittich-hoehr.de](mailto:betzdorf@wittich-hoehr.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung, der Bürgermeister. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Franz-Peter Eudenbach, unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Annette Stell, unter Anschrift des Verlages.

Innerhalb der Verbandsgemeinde wird die Heimat- und Bürgerzeitung kostenlos zugestellt; im Einzelversand durch den Verlag DM 1,10 + Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernimmt der Verlag keine Haftung. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein und sollten grundsätzlich über die Verbandsgemeinde eingereicht werden. Gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültigen Anzeigenpreislisten. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.